

Baden

KM 8189

(J II 6247)

Prozess-Ordnung

18093.

Process-Ordnung
1742.

Notifikations-Patent
bck.

Kriegs- u. Domainen-
Cammer.

1741

Depositat-Ordnung
1742

u. s. w.

Friedrich II. von Preußen

2024
Königlich-Preussisches
NOTIFICATIONS-
PATENT,

Wegen Stiftung zweyer
Zur
Bohlfahrt des Landes
Wohleingerichteten

Krieges=
und
DOMAINEN-
Sammern

in Sieder, Schlesien,
Und dahin gewidmeten Sachen.

De Dato Berlin/den 25. Nov. 1741.

CUM PRIVILEGIO REGIS.

Breslau, in Johann Jacob Korns Buchladen.



Wir **F**riederich, von
Sittes **S**naden König
in **P**reußen, **M**arggraf zu **B**ran-
denburg, des **H**eil. **R**öm. **R**eichs **E**rk. **C**äm-
merer und **S**churfürst, **S**ouverainer **O**berster
Herkzog in **N**ieder-Schlesien, **P**rinck von **D**ra-
nien, **N**eufchatel und **V**alengin, in **G**eldern,
zu **M**agdeburg, **E**leve, **J**ülich, **B**erge, **S**tettin,
Pommern, der **C**assuben, **W**enden und zu **N**eck-
lenburg **H**erkzog, **B**urggraf zu **N**ürnberg, **F**ürst
zu **H**alberstadt, **M**inden, **C**ammin, **W**enden,
Schwerin, **N**akeburg, **O**st-Frießland und
Moers, **G**raf zu **H**ohenzollern, **K**uppin, der
Marck **N**avensberg, **H**ohenstein, **Z**ecklenburg,
Schwerin, **E**ingen, **B**ühren und **L**eerdam, **H**err
zu **N**avensstein, der **L**ande **K**ostock, **S**targard,
Lauenburg, **B**ütow, **A**rlay und **B**reda, **z**c. **z**c.

Dieser **K**und/ und fügen hierdurch **J**edermänniglich zu wissen:
Demnach der göttlichen **V**orschu- g es g. fallen/ **U**nserer ge-
rechte und wohlgegründete **A**nsprüche auf einige der vornehmsten
Fürstenthümer und **H**errschaften in **S**chlesien durch **U**nserer
Sieg.

Sieg-reiche Waffen dergestalt zu segnen / daß Wir nunmehr
dieses uns angestammte und rechtmäßig- erworbene Eigenthum
von Nieder- Schlessen in völligen und ruhigen Besiz genommen/
und Uns dadurch dasjenige Recht und Genungthuung verschaf-
fet / welche Unserm Königlich- und Churfürstlichen Hause so lange
Jahre her / zu Unserm empfindlichsten Schaden / vorenthalten
und geweigert worden; Und dannenhero nichts mehr übrig ist/
als diesen durch Gottes Gnade erhaltenen Länden und Unter-
thanen die Würckung eben derjenigen Landes- Väterlichen Vor-
sorge genießen zu lassen / welche alle andere Unsers Königreichs
und Länden gewohnt sind ;

Diese Unsere Königlische Großmuth und allergnädigste
Begierde aber / hauptsächlich dahin gehet / alle unter Unserm
Scepter und Schuz stehende Völcker und Unterthanen glück-
selig zu machen / und so viel nur immer möglich / in solchen Stand
zu setzen / und zu erhalten / daß sie in Fried und Ruhe nicht allein
bey ihrer Haabseligkeit auf alle Weise kräftig geschützt / son-
dern auch / wie sie ein solches auf eine ordentliche und vortheil-
haffte Weise genießen / ihre Nahrung und Gewerbe verbessern/
und dadurch im Stande gesetzt werden möchten / die davon zu
leistende Landes- Abgaben ohne gegründete Beschwerden / auf
eine erträgliche Weise abzutragen / damit nicht zur Ungebühr
belästiget / auch durch eine wohleingerichtete Verwaltung derer
daraus entspringenden Landes- Einkünfte selbst / sowohl dem
Publico als Privato derjenige zuverlässige Nutzen zuwachsen
könne / welchen sich die Einwohner und Unterthanen eines
wohleingerichteten Staats vorzüglich vor andern zu erfreuen/
und darauf insonderheit ihre Wohlfahrt zu gründen haben.

Aus diesen Ursachen / und da Wir aus der gründlichen Er-
fahrung des gewünschten Fortganges / derer in Unserm König-
reiche und andern Länden festgestellten Einrichtung des Finanz-
Wesens / und damit verknüpfften Landes Oeconomie erwogen
und betrachtet / wie denen unter einen verworrenen Hauffen von
mancherley / aus Mangel derselben sich gehäuften allgemeinen
Landes-

Landes-Beschwerden und Drangsalen / fast in letzten Zügen ge-
legenen / sonst von GOTT und der Natur mit vielen Wohltha-
ten gesegneten Nieder-Schlesien / nicht besser noch geschwinder
gerathen und geholfen werden könne / als wenn die / ermeldten
Unsere andern Landen so gut gethane Veranstaltung und Mit-
tel / nach Beschaffenheit derer Umstände / auch dahin gezogen /
und angebracht / durch eine gute Landes-Policey zum Gang
und Ausübung befördert / und darinn erhalten würden.

So haben wir auch keine Zeit versäumen mögen / in die-
sem Herzogthum Nieder-Schlesien / eben dergleichen Löbliche
Verfassung und Collegia zu stiften / welche nicht nur die Auf-
nahme des ganzen Landes / und desselben Wachsthum und Flor /
auf vorher beschriebene Weise / wahrnehmen und befördern / son-
dern auch alle eingeseffene Einwohner und Unterthanen anlei-
ten und anfrischen mögen / das Ihrige rechtchaffen zu nutzen /
und sich dadurch / so viel möglich / von denen bisher erlittenen
vielen nagenden heimlichen und offenbahren Drangsalen zu er-
holen / hauptsächlich aber durch bequemlichere Einrichtung / de-
rer Landes-Abgaben sie in den Stand zu setzen / daß keiner vor
den andern beschweret / die Kleinere nicht vor den Größern dar-
inn verurtheilet / noch auch letztere durch Gunst oder Absichten
übersehen / die Landes-Abgaben selbst aber in solcher Maasse ge-
richtet und verwaltet würden / wie es der wahre Zustand eines
jeden Zutragenden / mithin die Gerechtigkeit und Billigkeit / in
allen Stücken erfordert / ein solches auch die nöthige Ordnung
und Wirtschaft mit sich bringet.

Da nun diese Collegia unter dem bereits bekandten Nah-
men von Krieges- und Domainen-Cammern / zu desto größerer
Bequemlichkeit des Publici, zu Breslau und Glogau dergestalt
von Uns allergnädigst ausgesetzt und bestellt worden / daß Wir
allergnädigst versichert sind / es werden dieselbige ihr gängliches
Augenmerk und Arbeit zu Erreichung Unserer Landes-Väter-
lichen Absichten lediglich einrichten / und dierhalb alle Treue
und Pflicht-mäßige Sorgfalt tragen / und bezeigen;

Als haben wir fernerweit nöthig gefunden / diese Verfassung durch gegenwärtiges öffentliches Patent / darum / hiemit Allergnädigst bekant zu machen / damit alle diejenigen / welche in nachgefesten Angelegenheiten etwas zu suchen / anzubringen / oder vorzuschlagen / wo sie sich dieserhalb zu melden / anzugeben / und Bescheides zu gewärtigen / eigentlich verständiget seyn möchten. Solchemnach haben die in denen Fürstenthümern Grottkau / incl. Neuß und dazu gehörigen District,

Fürstenthum Delfß und Bernstadt /

Fürstenthum Münsterberg /

Fürstenthum Schweidnitz /

Fürstenthum Breslau /

Fürstenthum Brieg /

nebst denen überall dazu gehörigen Weichbildern, wie auch die in den Standes-Herrschaften Wartenberg und

Goschütz /

sowohl in Städten / Schlössern / als Dörffern befindliche Eingeseffene / Einwohner und Unterthanen / auch fremde und Risende / in Landes-Contributions- oder Steuer- Accise / Magistrats / Rath-Häuslich / gemeiner Stadt / ingleichen Einquartirungs / Magazin / March und Vorspanns / auch nach Befinden gewaltsamen Werbungs- Angelegenheiten / ingleichen / in Land / und Stadt / Policiey / Manufactur / Innungs- und Handwercks- Juden-Schutz / und die mit allen diesen verknüpfften Privilegien-Sachen / auch besonderer zu suchenden Oätroys und Concessionen / zu Treibung gewisser nicht verzinßfetzten Künste / Manufacturen und Handwerker ; Ingleichen allen Regalien / Münz-Zoll-Salz-Bergwercks-Gräng-Forst-Holz-Jagd-wie auch andern Domanial-Sachen / worunter auch die / aus denen Königlichem Amts-Jurisdictionen / Pacht-Contracten / Cautionen derer Pächtere / Königlichem Domainen und immediaten Amts-Unterthanen / auch in Policiey-Commerciens-Accis- und Steuer-Sachen / ingleichen Rath-Häusliche Cammer- und Cämmereyen / Städte und deren Communen und Revenües
ent

entspringende Proceffe und summarisch zu verhandelnde Rechts-
Angelegenheiten gehören/ sich bey der Kriegs- und Domainen-
Cammer zu Breslau münd- oder schriftlich/ mittelst Ueberge-
bung deutlicher/ an Unsere Höchste Person gerichteten Memoria-
lien/ Beysetzung des Ortes/ Daci und Nahmens zu melden/ ihre
Bedürfnisse und Angelegenheiten vorzutragen und darstellig
zu machen/ sodann darauf dem Befinden nach/ alle billig- mäs-
sige/ thunliche Hülffe/ Abhelfung gegründeter Klagen und Ge-
währung ihres Suchens zu gewärtigen.

Die in denen Fürstenthümern Liegnitz/
Wohlau/
Jauer/
Glogau/
Sagan/

und denen Standes- Herrschafften Trachenberg/
Militsch/
und Carolath/

hingegen befindliche hohe und niedrige Eingeseffene und Ein-
wohner/ sich in allen vorher beschriebenen Sachen bey der
Kriegs- und Domainen - Cammer in Glogau auf vorgemeldte
Masse melden können und sollen.

Gleichwie Wir nun bey diesen Landes- Collegiis die hin-
längliche Verfügung gemacht/ daß sowohl die sämtliche Nieder-
Schlesische Landes- Revenüen, an Steuer- Accise- Finanz- und
Domanial- Gefällen/ mit aller Treu, Ordnung und Richtigkeit
verwaltet/ die sonst wohl dabey gewöhnlich gewesene Reibe-
Haushaltung/ überflüssige Geld- fressende Ausgaben abgestellt/
die Landes- Schulden nach und nach getilget/ und solchergestalt
denen sämtlichen Unterthanen die Last derer unvermeidlichen
öffentlichen Ausgaben/ so viel immer möglich/ je mehr und mehr
leichter gemacht werden möge; Hiernächst auch alle die dahin
gewidmete Geschäfte und Sachen mit der größten Sorgfalt
und Zuverlässigkeit/ sonder alle Weitläufftigkeit/ Aufenthalt und
Geldschneiderey bearbeitet/ die Supplicanten und Interffenten/
so

so dabey zu thun/ ohne Unterscheid des Standes oder Religion/
in ihren Angelegenheiten abgefertiget und beschieden/ dabey auch
weder Eigennus/ Absichten/ noch andere Menschlichkeiten Platz
gegeben wissen wollen/ sondern vielmehr das allergnädigste
Vertrauen zu Unsern/ diesen Collegiis vorzusetzenden Präside-
ten/ und Rätchen hegen/ daß sie alles/ was zur Abheftung derer
eingerissenen gemeinschaftlichen Landes-Beschwerden/ und zur
Befestigung der Aufnahme und Flor des ganzen Landes gerei-
chen könnte/ ihren äußersten Kräfte nach/ gewissenhaft und
redlich anwenden werden; Also wollen Wir auch fernerhin
allergnädigst geschehen lassen/ daß/ wann ein- oder ander wohl-
gesinnter Fremder oder Einheimischer/ durch gute und vernünftige
Vorschläge und nützliche Erfindungen in Commercien/ Ma-
nufacturen/ Landes-Oeconomie, Bergwerks- und andern in
Nieder-Schlesien anzubringenden Sachen etwas vernünftiges
und erspriechliches vorzubringen hätte/ er solches bey Unser All-
erhöchsten Person ungeschweht/ eben so wie bey ermeldten Col-
legiis thun könne/ auch dem Befinden nach dieserhalb/ recht Kö-
nigliche Belohnung und Beförderung/ zu Unseren Diensten zu
gewärtigen haben soll.

Wie wir dann zu mehrerer Allergnädigsten Versicherung
und Urkunde alles dessen gegenwärtiges Notifications-Patent
höchst-eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Königlichem
Innsiegel bedrucken lassen; So geschehen Berlin den 25. Nov.
1741.

Eriderich.



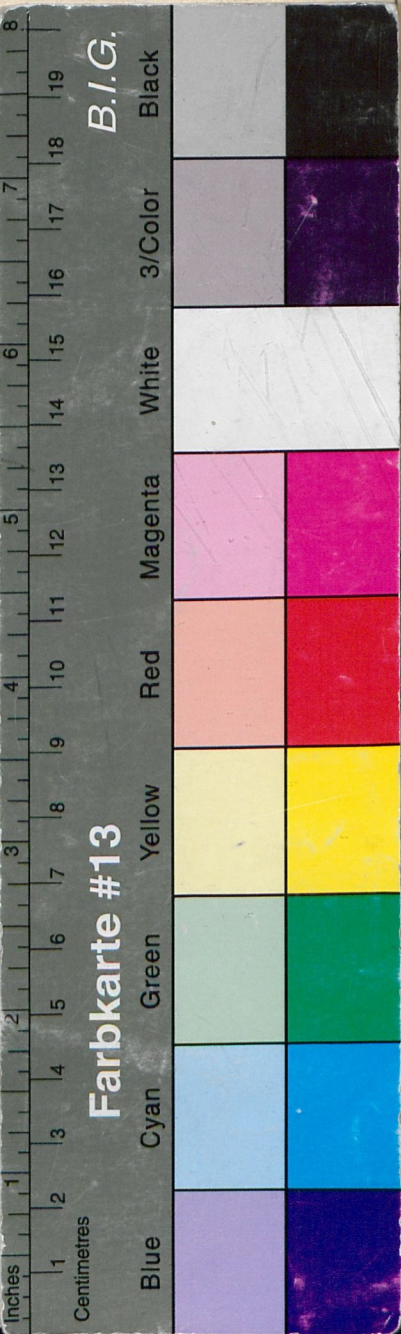
85 A 6024

ULB Halle
002 701 138

3







2024

Königlich-Preussisches
**NOTIFICATIONS-
PATENT,**
Wegen Stiftung zweyer
Zur
Wohlfahrt des Landes
Wohleingerichteten
Krieges=
und
DOMAINEN-
Sammen
in Nieder-Schlesien,
Und dahin gewiedmeten Sachen.
De Dato Berlin/den 25. Nov. 1741.
CUM PRIVILEGIO REGIS.
Breslau, in Johann Jacob Korn's Buchladen.